

das fürstliche Renntamt aus dem Grunde wahrscheinlich, weil die Obrigkeit den halben Zehent bezieht, die halbscheidigen Kosten bei, und seit jener Zeit sollen auch die halben Reparaturkosten von Herrschaftswegen betritten werden.

Da die Obrigkeit keineswegs Patron dieser Pfarrpfund ist; denn sie wurde ehemals von der Stadt Feldkirch besetzt, in der Folge riess aber Bayern das Patronat an sich, — so scheint diese der Obrigkeit bloß des halbscheidigen Zehents wegen überbundene Last, ihr nicht ganz de jure zuzugehören; weil

*a* aus dem Eigenthume des halbscheidigen Zehents diese Beschwerde nach den Uebungen des Landes nicht folgen kann. Die Obrigkeit hat in mehreren Gemeinden, wie zum Beispiel zu Schaan neben anderen Kondezimatoren Antheil am Zehent, ohne dass weder sie, noch die anderen zur Konkurrenz am Pfarrhof, und Kirchenbau gezogen werden könnten. Der Zehent ist vielmehr ein abgesondertes, mit dem Patronate, und dem Unterhalt der Kirchengebäude in keiner Verbindung stehendes Gefäll, was schon daraus einleuchtet, dass in mehreren Gemeinden der Zehentbezug bei Privaten ist.

*b* hat das Kloster St. Johann, nach ihm Bayern, und nun Oestreich einträgliche Güter, von denen es zum Theile den Pfarrer unter-

halten muss, weil es ihm jährlich an baarem Gelde 60 fr, und 140 Viertel Wein abzureichen hat. Liegt ihm die Erhaltung des Pfarrers ob, warum sollte es nicht auch die Unterhaltung der pfarrherrlichen, und Kirchengebäude auf sich nehmen.

*c* kann kaum erwiesen werden, dass die Herrschaft in früheren Zeiten zum Pfarrhofe, oder Kirchenbau concurrirte, vielmehr scheinen beide Gebäude vom Priorate in Baustand gehalten worden zu seyn.

Zweifelsohne wird bald der Bau einer neuen Pfarrkirche zur Sprache kommen, weil er nothwendig ist, und dann dürfte auch die Frage in Erwähnung gebracht werden; ob, und was die Obrigkeit zum diess-